

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Märkischen Kreis vom 08.06.2005

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und von §§ 1, 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV NRW S. 382) hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 17.03.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Märkischen Kreis.

§ 2 Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

- (1) Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk.
- (2) Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.
- (3) Der Landrat/Die Landrätin ist Abstimmungsleiter/in, beruft den Abstimmungsvorstand bzw. die Abstimmungsvorstände und bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei ihm/ihr eingegangen sein muss.

§ 3 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 10. bis zum 6. Tag vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung durch Brief endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

4.1.1

4.

(2) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 4

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Landrat/die Landrätin jede/n Abstimmungsberechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
2. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(3) Mit Benachrichtigung werden ein Abstimmungsheft gemäß § 5 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 5

Abstimmungsinformation

(1) Die Abstimmungsinformation wird im Amtsblatt des Kreises und im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

(2) Die Abstimmungsinformation enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation des Märkischen Kreises zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Landrat/bei der Landrätin eingegangen sein muss.

(3) Die Abstimmungsinformation enthält darüber hinaus:

1. eine Unterrichtung durch den Landrat/die Landrätin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrats/der Landrätin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(4) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats/der Landrätin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 3, Ziffer 2 - 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, des Landrats/der Landrätin und evtl. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder zu beschränken. Der Landrat/Die Landrätin kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptung des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

4.1.1

4.

§ 6

Bekanntmachung

(1) Der Landrat/Die Landrätin macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Landrat/bei der Landrätin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 7

Stimmzählung, Gültigkeit der Stimmen

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 8

Feststellung des Ergebnisses

Der Landrat/Die Landrätin stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er/sie eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

§ 9

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24 - 30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.